

Aktenzeichen:

7 RAr 22/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 29. August 1963

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. August 1963, an der
Mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß

und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K ö h l e r

und Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz
vom 12. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der 1908 geborene Kläger bezog von April 1950 an Arbeitslosen-
fürsorgeunterstützung (Alfu). Im November 1952 teilte das Landes-
amt für Wiedergutmachung und kontrollierte Vermögen von Rhein-
land-Pfalz dem Arbeitsamt mit, der Kläger werde als Opfer national-
sozialistischer Verfolgung voraussichtlich ab 1. Juni 1950 eine
Geschädigtenrente erhalten. Daraufhin entzog das Arbeitsamt dem
Kläger die in der Zeit vom 1. Juni 1950 bis 21. November 1951
gezahlte Alfu in Höhe von 1.043,75 DM und machte gemäß § 7 Abs. 4
des Landesgesetzes über Arbeitslosenhilfe vom 1. März 1950 (GVBl
S. 57) gegenüber dem Wiedergutmachungsamt einen Ersatzanspruch
in Höhe von 1.049,80 DM geltend. Dieses teilte dem Arbeitsamt mit,
daß der Kläger vom 1. Juni 1950 bis zum 28. Februar 1953 eine
Geschädigtenrente von 90,-- DM monatlich erhalte, die Gesamtnach-
zahlung 2.970,-- DM betrage und von diesem Betrage 1.049,80 DM
zu Gunsten des Arbeitsamts abgezogen worden seien. Gegen diese
Einbehaltung erzielte der Kläger bei der Entschädigungskammer
des Landgerichts ein obsiegendes Urteil. Die Berufung des be-
klagten Landes wurde zurückgewiesen. Beide Instanzen vertraten
die Auffassung, daß die geleistete Alfu nicht auf die Geschä-
digtenrente des Klägers angerechnet werden dürfe. Der einbe-
haltene Rentenbetrag wurde daraufhin von dem Landesamt beim
Amtsgericht hinterlegt und später an den Kläger ausgezahlt.

Nunmehr verlangte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 25. Juni 1954
die entzogene Alfu unmittelbar vom Kläger zurück. Gegen diesen
mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid legte der Kläger
keinen Widerspruch ein. Durch Änderungsverfügung vom 20. Juni
1958 ermäßigte das Arbeitsamt in entsprechender Anwendung des
§ 141 f Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-
rung vom 16. April 1956 (BGBl I 243) den Rückzahlungsbetrag
auf 809,-- DM. Nachdem es den Kläger wiederholt erfolglos zur
Begleichung aufgefordert hatte, ersuchte es am 28. Oktober 1957

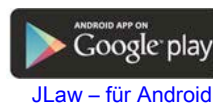


die Stadtkasse in Bingen als Vollstreckungsstelle um Anordnung und Durchführung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück des Klägers. Das Landesarbeitsamt in Koblenz wies außerdem das Arbeitsamt an, die Eintragung einer Sicherungshypothek zu veranlassen. Eine solche wurde am 22. Oktober 1959 auf dem Grundstück in Bingen Bl. 1401 für die Bundesanstalt in Höhe von 816,-- DM einschließlich Kosten eingetragen. Von dem am 5. Oktober 1959 gestellten Eintragungsantrag übersandte die Stadtkasse dem Kläger eine Abschrift ohne Rechtsmittelbelehrung. Schon vorher war der Kläger von der Stadtkasse mündlich über die Eintragungsabsicht der Beklagten unterrichtet worden, und er hatte dagegen am 21. September 1959 bei der Stadtkasse Einspruch eingelegt und geltend gemacht, die aus dem Jahre 1953 herrührende Forderung des Arbeitsamts sei verjährt; weiterhin fehle es an einer vollstreckbaren Urkunde und außerdem sei er zur Zeit ohne Einkommen und deshalb nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Nach Eintragung der Sicherungshypothek legte der Kläger gegen die Zahlungsaufforderung vom 20. Juni 1958 auch beim Arbeitsamt am 2. November 1959 Widerspruch ein; eine Anrechnung der Alfu auf die Entschädigung sei unzulässig; er habe nicht schon früher Widerspruch eingelegt, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Der Widerspruch wurde als unzulässig verworfen, da die Ermäßigungsverfügung kein anfechtbarer Verwaltungsakt sei. Als solcher könne nur der Bescheid vom 25. Juni 1954 angesehen werden. Gegen diesen habe der Kläger jedoch nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt.

Am 30. November 1959 erhob der Kläger gegen die Anweisung des Landesarbeitsamts an das Arbeitsamt, die Eintragung einer Sicherungshypothek zu veranlassen, ebenfalls Widerspruch. Auch diesen verwarf das Arbeitsamt als unzulässig, weil es sich lediglich um einen internen Verwaltungsvorgang gehandelt habe.

Die Klagen gegen beide Widerspruchsbescheide wies das Sozialgericht (SG) als unzulässig ab. Das Landessozialgericht (LSG)



- 4 -

verband die gegen beide Urteile eingelegten Berufungen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung und wies sie zurück, weil der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Rückforderungsbescheid der Beklagten vom 25. Juni 1954 gegenüber dem Kläger bindend geworden sei und der Kläger sich nicht auf seine in der Vollstreckungsgegenklage ausgesprochene Aufrechnung mit seiner Schadenersatzforderung stützen könne, da er diese schon im Verwaltungsverfahren habe geltend machen können (§ 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes -VwVG- für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 - GVB1 101).

Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das am 14. Februar 1962 zugestellte Urteil am 10. März 1962 Revision ein und begründete sie nach Verlängerung der Frist am 27. April 1962. Er ist der Auffassung, die für die Zeit vom 1. Juni 1950 bis zum 26. Juni 1950 gewährte Alfu sei im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Beklagten am 25. Juni 1954 bereits verjährt gewesen. Die Verjährung sei auch nicht durch den Bescheid vom 25. Juni 1954 unterbrochen worden, sondern erst durch die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus diesem Bescheid. Was die Aufrechnung anbelange, so komme es nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der Möglichkeit der Aufrechnung an, sondern auf die Erklärung der Aufrechnung. Diese habe der Kläger erst nach dem Bescheid vom 25. Juni 1954 abgegeben.

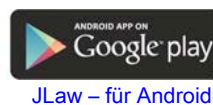
Der Kläger beantragt,

1. die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1962 und des SG Speyer vom 26. April 1960 sowie die Bescheide des Arbeitsamts Mainz vom 25. Juni 1954, 20. Juni 1958 und 4. November 1959 aufzuheben,
2. unter Aufhebung der Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1962 und des Sozialgerichts Speyer vom 26. April 1960, des Bescheides des Arbeitsamts Mainz vom 4. Februar 1960 und der Mitteilung der Stadtkasse Bingen über den Antrag vom 5. Oktober 1959 an

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

das Grundbuchamt Bingen, die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden vom 25. Juni 1954 und 20. Juni 1958 für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Was zunächst die Zahlungsaufforderung der Beklagten vom 25. Juni 1954 und deren Ermäßigungsverfügung vom 20. Juni 1958 und damit das Rückerstattungsbegehren der Beklagten wegen 809,-- DM überzahlter Alfu angeht, so war die Berufung gegen das Urteil des SG gemäß den §§ 143, 149 SGG zulässig, weil der Beschwerdewert 500,-- DM übersteigt. Die Klage gegen den Bescheid vom 25. Juni 1954 konnte aber keinen Erfolg haben, weil der Rückforderungsbescheid, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, gegenüber dem Kläger bindend geworden war (§ 77 SGG) und Wiedereinsetzungsgründe nach § 67 SGG, abgesehen vom Ablauf der Antragsfrist gemäß § 67 Abs. 3 SGG, nicht vorliegen. Auch soweit der Kläger gegen den Bescheid vom 20. Juni 1958 vorgeht, konnte er nicht durchdringen. Der Verzicht der Beklagten auf die Geltendmachung des ursprünglichen Forderungsbetrages und seine Herabsetzung in entsprechender Anwendung des § 141 f Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. April 1956 (BGBl I 243) auf 809,-- DM kann nicht selbständig angefochten werden, weil durch den Ermäßigungsbescheid die Bindungswirkung der Zahlungsaufforderung vom 25. Juni 1954 in Höhe des noch geforderten Rückerstattungsbetrages nicht berührt wurde. Wegen dieser Bindungswirkung kann der Kläger mit seiner Einrede, zur Zeit des Erlasses des Bescheides vom 25. Juni 1954 sei die für die Zeit vom 1. Juni bis zum 25. Juni 1950 von der Beklagten verlangte Rückerstat-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

tung der gezahlten Alfu bereits verjährt gewesen, nicht mehr gehört werden. Auch der Einwand, die Verjährung der Rückforderung sei später eingetreten und es habe infolgedessen auch keine Zwangsvollstreckung mehr aus diesen Bescheiden erfolgen dürfen, greift nicht durch. Denn die Beklagte hat die vierjährige Verjährungsfrist dieser Forderung dadurch unterbrochen, daß sie im Oktober 1957 ein Amtshilfeersuchen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung an die Stadtkasse Bingen richtete. Infolgedessen war die Forderung bei Eintragung der Sicherungshypothek nicht verjährt.

Auch die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden beanstandet der Kläger zu Unrecht. Der Rückforderungsbetrag war gemäß § 187 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Beklagten wie Gemeindeabgaben beizutreiben. Diesen Weg hat die Beklagte auch eingeschlagen, indem sie durch die Stadtkasse in Bingen die Eintragung einer Sicherungshypothek erwirkte. Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 des VwVG für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl 101) ist die Mitteilung der Stadtkasse an den Kläger über die beantragte Vollstreckung in sein unbewegliches Vermögen als Verwaltungsakt anzusehen, gegen den allgemeine Rechtsbehelfe zulässig waren (§ 16 Abs. 1 VwVG). Der Hinweis des Klägers, die bindend festgestellte Rückerstattungsforderung der Beklagten sei infolge Aufrechnung erloschen, geht fehl. Nach seinem Vortrag hat der Kläger gegen die Beklagte eine Schadensersatzforderung in Höhe von 50.600,-- DM, die darauf beruht, daß es ihm infolge der "rechtswidrigen" Rückforderung des Arbeitsamts und der Nichtauszahlung von 1.049,80 DM durch das Landesamt für Wiedergutmachung nicht möglich war, am 28. Februar 1953 eine Kinceinrichtung anzusteigern; dadurch sei ihm ein beträchtlicher Gewinn entgangen und jedenfalls in Höhe des ursprünglichen Rückerstattungsbetrages von 1.049,80 DM geraume Zeit vor Erlaß des Bescheides vom 25. Juni 1954 ein Schadensersatzanspruch in dieser Höhe gegen die Beklagte erwachsen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 VwVG kann der Einwand der Aufrechnung die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung nur



- 7 -

begründen, wenn die Umstände, die den Tatbestand der Aufrechnung bilden, nach Erlaß des Verwaltungsaktes entstanden sind und im Anfechtungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden können. Nach der in Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertretenen Meinung zu § 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) und damit entsprechend auch zu § 16 Abs. 2 Satz 2 VwVG - der sich auch der erkennende Senat anschließt - kann gegenüber einer Vollstreckungsmaßnahme nur aufgerechnet werden, wenn die Forderung nach Erlaß des Verwaltungsaktes erworben oder fällig geworden ist und durch Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Maßgebend ist dabei allein der Zeitpunkt, in dem die Aufrechnung möglich war, in dem sich also die Forderungen aufrechnungsg geeignet gegenübergetreten waren (§ 389 des Bürgerlichen Gesetzbuches); wann die Aufrechnung erklärt wird, bleibt dagegen belanglos (Stein-Jonas, Komm. z. ZPO Anm. II 2 c zu § 767; Schönke, Zwangsvollstreckungsrecht, § 42 III 1 b; RGZ 64, 228; BAG 3, 18).

Da dem Kläger nach seinem eigenen Vorbringen vor dem SG und LSG bereits vor Erlaß des Bescheides vom 25. Juni 1954 eine Schadensersatzforderung in Höhe von mindestens 1.049,80 DM gegen die Beklagte zustand, liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 VwVG nicht vor. Wenn der Kläger glaubte, einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu haben, mußte er diesen zur Abwendung der Vollstreckung spätestens mit einem fristgerechten Widerspruch gegen den Rückforderungsbescheid geltend machen. Er kann sich in dem jetzigen Verfahren nicht mehr darauf berufen, daß er mit einer Gegenforderung aufgerechnet habe.

Die Revision muß mithin zurückgewiesen werden.

- 8 -



- 8 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)